



Fachstelle gesucht?

Seit dem 1. Januar 2017 muss die gesetzliche Inkassohilfe durch eine Fachstelle bearbeitet werden!

Art. 131 und Art. 290 ZGB wurden per 1. Januar 2017 dahingehend abgeändert, dass neu eine vom kantonalen Recht bezeichnete **Fachstelle** bei der Einbringung von familienrechtlichen Unterhaltsforderungen behilflich sein muss. Der Bundesrat wird die Leistungen dieser Inkassohilfe in einer Verordnung festlegen. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung ist noch offen.

Im Kanton Graubünden obliegt die Aufgabe der gesetzlichen Inkassohilfe nach wie vor dem Gemeindevorstand oder der von ihm bestimmten Amtsstelle am Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person (Art. 14 EGzZGB). **Somit sind Sie als Gemeinde dafür verantwortlich, Ihren Einwohnern ein professionelles Inkasso von familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen anzubieten.**

Wir empfehlen uns Ihnen als DIE Fachstelle im Kanton mit langjähriger Erfahrung.

Nebst der Bearbeitung der gesetzlichen Inkassohilfe unterstützen wir Sie auch in allen anderen Bereichen der Alimentenhilfe. **Wir prüfen Gesuche um Alimentenbevorschussung und kümmern uns um das Inkasso der entsprechenden Guthaben Ihrer Gemeinde.**

Profitieren Sie von unserem Fachwissen und entscheiden dabei immer selbst, für welche Arbeiten Sie uns hinzuziehen möchten. Kein Zwang einer kompletten Auslagerung der Alimentenhilfe, sondern **massgeschneiderte Unterstützung, genau dort wo Sie sie brauchen.**

Wünschen Sie Informationen zu den Kosten und der Ausgestaltung der Zusammenarbeit? Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

Rückseite: Gesetzlichen Grundlagen der Alimentenhilfe



Gesetzliche Grundlagen der Alimentenhilfe

Inkassohilfe

Die Ehescheidung und die Ehetrennung

Art. 131 ZGB

¹ Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht, so hilft eine vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle der berechtigten Person auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und in der Regel unentgeltlich.

² Der Bundesrat legt die Leistungen der Inkassohilfe fest.

Die Wirkungen des Kindesverhältnisses

Art. 290 ZGB

¹ Erfüllt der Vater oder die Mutter die Unterhaltspflicht nicht, so hilft eine vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle auf Gesuch hin dem Kind sowie dem anderen Elternteil bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise und unentgeltlich.

² Der Bundesrat legt die Leistungen der Inkassohilfe fest.

Art. 14 Abs. 4 EGzZGB

Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person ist für die Inkassohilfe gemäss Artikel 131 Absatz 1 und Artikel 290 zuständig.

Alimentenbevorschussung

Die Ehescheidung und die Ehetrennung

Art. 131a Abs. 1 ZGB

¹ Dem öffentlichen Recht bleibt vorbehalten, die Ausrichtung von Vorschüssen zu regeln, wenn die verpflichtete Person ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommt.

Die Wirkungen des Kindesverhältnisses

Art. 293 Abs. 2 ZGB

² Ausserdem regelt das öffentliche Recht die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt des Kindes, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen.

Art. 37 EGzZGB

Die Wohnsitzgemeinde des unterhaltsberechtigten Kindes richtet Vorschüsse für dessen Unterhalt aus, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (Art. 293 Abs. 2).

BR 215 050 Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch
EGzZGB
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Letzte Aktualisierung: März 2019/NSE

